

Remscheider Schützenverein von 1816 Korporation

Satzung

§ 1 Name u. Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Rechte	2
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 3.2 Mitgliedsbeiträge	4
§ 3.3 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliederversammlungen	5
§ 4.1 Vollversammlungen aller Vereinsmitglieder	5
§ 4.2 Versammlungen der verschiedenen Bereiche	5
§ 4.3 Formalitäten	5
§ 5 Aufgaben der Hauptversammlungen	6
§ 5.1 Aufgaben aller Hauptversammlungen	6
§ 5.2 Aufgaben der Jahreshauptversammlung	6
§ 6 Der Vorstand	7
§ 6.1 Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 6.2 Wahl des Vorstandes	7
§ 6.3 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 6.4 Vorstandssitzungen	9
§ 6.5 Vorsitzender	9
§ 6.6 Schriftführer	9
§ 6.7 Kassierer	10
§ 6.8 Beirat	10
§ 7 Kassenprüfer	11
§ 8 Kommissionen	11
§ 9 Satzungsänderungen	11
§ 10 Auflösung des Vereins	12
Der Vorstand	13

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Rechte

- a) Der Verein führt den Namen
„Remscheider Schützenverein von 1816 Korporation“
- b) Er hat seinen Sitz in Remscheid.
- c) Seit der Verleihung der Korporationsrechte durch königlich-preußischen Erlass vom 13. Oktober 1866 besitzt er Rechtsfähigkeit als juristische Person.
- d) Seine Rechte an dem vereinseigenen Remscheider Schützenhaus, Schützenplatz 1, und den hiermit verbundenen Liegenschaften und Einrichtungen sind durch den zwischen der Stadt Remscheid und dem Remscheider Schützenverein von 1816 Korporation geschlossenen Vertrag vom 15. Oktober 1965, als Folgevertrag der Verträge vom 27. Juli 1878 und 31. August 1900, festgelegt.
- e) Vereinsorgane sind: Mitgliedervollversammlung und Gesamtvorstand.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

A.) Zweck des Vereins ist:

- 1) Die Förderung des Sports, des traditionellen Brauchtums und die Förderung der Schützentradition unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Vereinsgeschichte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit dem Schwerpunkt Schießsport.
- 2) Schaffung und Unterhalt von Einrichtungen, die der Ausübung des Schießsports durch die Vereinsmitglieder dienen, der nach den Bestimmungen und den je gültigen Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes (DSB) ausgeübt wird. Darüber hinaus ist es das Bestreben des Vereins, seinen Mitgliedern Möglichkeiten zur Abhaltung von Leibesübungen und zu schießsportlichen Unterweisungen anzubieten.
- 3) Erteilung von Versicherung und Rechtsschutz für alle Mitglieder nach den gesetzlichen Notwendigkeiten und Bestimmungen sowie Erfordernissen.
- 4) Nutzung und Pflege des Vereinseigentums nach den mit der Stadt Remscheid am 15. Oktober 1965 vertraglich festgelegten Bedingungen und Rechten zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder.
- 5) Pflege der Freundschaft zu anderen Schützenvereinen sowie sonstigen Vereinen, Institutionen und Personen, die dem Remscheider Schützenverein und seinen Bestrebungen nahestehen.
- 6) Pflege der Prinzipien von Toleranz und Menschenwürde.
Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.
Er ist unabhängig im Rahmen der bestehenden Gesetze. Verträge und diese für alle Mitglieder verbindlichen Satzung sind nur den Mehrheitsbeschlüssen seiner stimmberechtigten Mitglieder unterworfen.

B.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können nach den Aufnahmebedingungen der Geschäftsordnung natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen wollen und unbescholtenen Rufes sind.

Auch Firmen und Institutionen können eine Mitgliedschaft zur Förderung des Vereins erwerben. Eine aktive Beteiligung am Vereinsleben durch ihre gesetzlichen Vertreter beinhaltet diese Mitgliedschaft nicht.

Jede Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins ohne Einschränkung an. Jeder Aufnahmeantrag ist dem Vorstand vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss offen abgestimmt wird.

Das Datum des Aufnahmeantrags gilt — unabhängig vom Datum der Mitgliederversammlung, die über diesen Antrag entscheidet, — als Eintrittsdatum in den Verein.

Der Antragsteller kann in der Zeit bis zur endgültigen Aufnahme durch die nächste Mitgliederversammlung im Rahmen der Art der beantragten Mitgliedschaft als vorläufiges Mitglied am Vereinsleben teilnehmen, soweit bestehende Regelungen dies zulassen.

Die vorläufige Mitgliedschaft schließt jegliches Stimmrecht aus.

Jedes neu aufgenommene natürliche Mitglied ist mit Angabe seines vollen Namens, Geburtsdatums, Berufes, des Eintrittsdatums, der Anschrift und der Art der Mitgliedschaft in das Protokoll der entscheidenden Vollversammlung einzutragen; Firmen und Institutionen mit Name, Sitz und Eintrittsdatum.

Diese Daten unterliegen dem Datenschutz.

§ 3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A.) Die Mitglieder haben das Recht, an Sport- und Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Art der erworbenen Mitgliedschaft teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Ausnahme: Noch nicht volljährige und nicht geschäftsfähige sowie fördernde und Zweitmitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Beobachter teilnehmen, wenn im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss nichts anderes bestimmt wird; sie besitzen aber kein Stimmrecht.

B.) Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Teil desselben.

Beiträge, freiwillige Spenden und andere Leistungen sind nach ihrer Übergabe an den Verein Teil des Vereinsvermögens. Sie werden in keinem Fall zurückerstattet.

- C.) Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, sich für den Zweck des Vereins und seine Bestrebungen nach bestem Können einzusetzen.
Weitere Rechte und Pflichten regelt die GO (Geschäftsordnung).

§ 3.2 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet jeweils für das folgende Kalenderjahr die Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Beiträge sind pünktlich zu zahlen.

Näheres regelt die GO.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3.3 Ende der Mitgliedschaft

- A.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds, bei Erlöschen der Firma oder Auflösung der Institution zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- B.) Zahlt ein beitragspflichtiges Mitglied für das jeweils laufende Kalenderjahr trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum 31. 10., so gilt die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung als erloschen. Ein Ausschlussverfahren findet nicht statt.
- C.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei

unwahren Angaben im Aufnahmeantrag, gleichgültig, wann diese festgestellt werden
grobe Verstöße gegen die Satzung, die GO, die Vereinsbeschlüsse oder unehrenhaftem Betragen.

Der Ausschluß eines Mitglieds wird vom Vorstand nach genauer Prüfung empfohlen. Das betroffene Mitglied wird über diese Maßnahme in Kenntnis gesetzt und ist bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung vom Vereinsleben suspendiert. In dieser muß die Empfehlung des Vorstandes über den Ausschluß als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der Vorstand muß seine Empfehlung begründen. Dem betroffenen Mitglied muß die Möglichkeit zur Rechtfertigung vor der Vollversammlung gegeben werden. Unabhängig davon, ob es von der Möglichkeit der Rechtfertigung Gebrauch macht oder nicht ist nach sachlicher Aufklärung über die Ausschlußempfehlung abzustimmen. Bei der in jedem Fall geheim vorzunehmenden Abstimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Votiert die Versammlung für Ausschluß, muß dem betroffenen Mitglied diese Entscheidung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliederversammlungen

Es finden folgende Mitgliederversammlungen statt

§ 4.1 Vollversammlungen aller Vereinsmitglieder

- a) Die Mitte Juni stattfindende Hauptversammlung
- b) Die Jahresabschlussversammlung
- c) Die im Frühjahr jeden Jahres abzuhaltende Jahreshauptversammlung
- d) Die durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einzuberufenden außerordentlichen Vollversammlungen

Der Vorstand legt die Termine der Vollversammlungen fest.

§ 4.2 Versammlungen der verschiedenen Bereiche

Sie werden nach Bedarf von den Bereichsleitern einberufen.

§ 4.3 Formalitäten

Zu § 4.1

Die Mitglieder sind durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu benachrichtigen mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, die den Punkt Anträge enthalten muss.

Eventuelle Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

Vor Beginn jeder Vollversammlung hat der Vorstand festzustellen, wie viele der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind und ob die Versammlung beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Vollversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Falls nicht ein anderes Verfahren für besondere in dieser Satzung erwähnte Fälle vorgeschrieben ist, trifft die Vollversammlung ihre Entscheidungen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlung kann auf Antrag, der mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden muss, geheim abstimmen.

Zur Aufhebung solcher mit einfacher Mehrheit getroffenen Entscheidungen ist die 2/3 Mehrheit einer späteren Vollversammlung erforderlich.

Zu § 4.1-d

Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist einzuberufen, wenn durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen gefordert wird. Sie ist spätestens 3 Wochen nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach dem Eintreffen des Mitgliederantrags beim 1. Vorsitzenden

einzuberufen. Die Tagesordnung beschränkt sich jedoch auf die Punkte, die Anlass des Vorstandsbeschlusses waren oder in dem Mitgliederantrag als Gründe für den Antrag genannt wurden. Diese Einladung enthält deshalb nicht die Aufforderung, Anträge einzureichen.

Zu § 4.2

Die Einberufung der Bereichsversammlungen regelt die GO.

§ 5 Aufgaben der Hauptversammlungen

§ 5.1 Aufgaben aller Hauptversammlungen

- a) Genehmigung eines eventuellen Ergänzungsvorschlages zum Haushaltsvoranschlag
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- c) Erteilung von Weisungen an den geschäftsführenden Vorstand zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern eingebrachten Anträge
- e) Genehmigung von Änderungen der Vereinssatzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Aufnahme neuer Mitglieder

§ 5.2 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist die bestimmende Mitgliedervollversammlung aller Vereinsmitglieder.

Sie ist im Einzelnen zuständig:

- a) für alle unter § 5.1 genannten und folgende Aufgaben:
- b) für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr.
- c) für die Bewilligung von Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr für Anschaffungen, Renovierungsarbeiten am vereinseigenen Schützenhaus und seinen Einrichtungen sowie für Neuprojekte, soweit ein in der GO festgelegter Wert überschritten wird. Über Beiträge unter diesem Wert entscheidet der Vorstand, der ebenso entscheidungsbefugt ist, wenn in Fällen höherer Gewalt schnelle Entscheidungen erforderlich sind.
- d) für die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie zur anschließenden Entlastung des Vorstandes.
- e) für die Wahl des Vorstandes
- f) für die Wahl der Kassenprüfer
- g) für die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

§ 6 Der Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern:

A.) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Schriftführer
- dem 1. und 2. Kassierer

B.) dem Beirat (erweiterter Vorstand), bestehend aus:

- dem Hauptmann und dessen Adjutanten
- den Platzmeistern
- dem Hausverwalter
- den Schießmeistern
- der Damenwartirs
- dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter
- dem Festwart
- dem Sozialwart

Nichtgewählte Mitglieder des Beirates sind:

- der Ehrenvorsitzende
- der/die amtierende Schützenkönig/Schützenkönigin

§ 6.2 Wahl des Vorstandes

In den Vorstand sollen nur solche stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, die

- a) die Vereinsinteressen uneigennützig vertreten und das Vereinsamt ehrenamtlich übernehmen.
- b) die in § 2 genannten Vereinszwecke fördern und tatkräftig unterstützen.
- c) für das zu besetzende Vorstandsamt die notwendige Qualifikation besitzen.
- d) mindestens 1 Jahr lang ohne Unterbrechung Vereinsmitglied sind, gerechnet ab der Aufnahme durch eine Vollversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Vor der Wahl müssen die für ein Vorstandsamt vorgeschlagenen Vereinsmitglieder eine Erklärung abgeben, dass sie eine mögliche Wahl annehmen werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Der jeweilige Kandidat muss über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Sollten

hierzu mehrere Wahlgänge nötig werden, so gilt im 3. Wahlgang als gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.

Die Beiratsmitglieder werden geheim mit einfacher Mehrheit gewählt. Wenn nur ein Kandidat für ein Beiratsamt zur Wahl ansteht, kann nach einstimmigem Versammlungsbeschluss offen gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf er Amtszeit aus, so ist in der folgenden Jahreshauptversammlung oder, falls erforderlich, in einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Diese Wahl gilt nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes. In Notfällen kann der Vorstand bis zur erfolgten Ersatzwahl ein anderes Vorstandsmitglied mit der Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.

§ 6.3 Aufgaben des Vorstandes

- A.) Der Vorstand leitet und betreut alle Vereinsangelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung aus.
- B.) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gemäß § 26 BGB sind berechtigt:
der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Schriftführer oder
der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Kassierer
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- C.) Nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) hat er der nächsten Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
- D.) Prüfung von Anträgen

Anträge, die in eine Mitgliedervollversammlung eingebracht werden und einen oder mehrere Kommissionsbereiche betreffen, sind vor Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliedervollversammlung vom Vorstand den zuständigen Kommissionen zur sachlichen Überprüfung zuzuweisen.

Der Vorstand stellt fest, ob der Antrag aus finanzieller, technischer und personeller Sicht durchführbar ist nicht gegen den in § 2 genannten Vereinszweck verstößt in seinen Auswirkungen nicht vereinschädigend ist nicht gegen bestehende Gesetze, Verträge, die Satzung allgemein und im schießsportlichen Bereich gegen die Regelungen des DSB verstößt.

Wird in dieser Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit befunden, dass der Antrag keine Beanstandungen ergibt, kann er als Punkt zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliedervollversammlung gesetzt werden. Andernfalls muss der 1. Vorsitzende — notfalls der 2. Vorsitzende — den Antrag bei der nächsten Mitgliedervollversammlung unter Nennung der Gründe zurückweisen und einen vom Vorstand mit Mehrheit beschlossenen Gegenantrag vorlegen.

Auch vom Vorstand eingebrachte Anträge sind, wenn sie Kommissionsangelegenheiten betreffen, grundsätzlich vor Vorlage in einer Mitgliedervollversammlung durch die zuständigen Kommissionen zu prüfen.

§ 6.4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden —notfalls vom 2. Vorsitzenden — nach Bedarf einberufen.

Beantragen mindestens drei gewählte Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung, so hat der 1. Vorsitzende — notfalls der 2. Vorsitzende — diesem Ersuchen innerhalb 14 Tagen stattzugeben.

Der Termin einer Vorstandssitzung muss acht Tage vor diesem Termin jedem Vorstandsmitglied mitgeteilt worden sein.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Vor Beginn ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei gewählte Mitglieder des Beirates anwesend sind. Andernfalls muss die Vorstandssitzung neu einberufen werden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Aufhebung bzw. Änderung von gültigen Vorstandsbeschlüssen bedürfen der 2/3 Mehrheit einer späteren Vorstandssitzung.

Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 6.5 Vorsitzender

Dem 1. Vorsitzenden — unterstützt vom 2. Vorsitzenden — obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er führt in allen Mitgliedervollversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. In den Kommissionen hat er Stimmrecht und kann, wenn die Kommission es wünscht, in diesen auch den Vorsitz führen.

Das Gleiche gilt für die Versammlungen der verschiedenen Bereiche.

§ 6.6 Schriftführer

Der 1. Schriftführer — unterstützt vom 2. Schriftführer — ist für die Abwicklung des für den Verein rechtsverbindlichen Schriftverkehrs, des allgemeinen Vertragswesens und für eine ordentliche Verwahrung dieser Schriftstücke verantwortlich.

Die von ihm abgefassten Schriftstücke muss er mit „i. A.“ unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung (Zweitunterschrift) vorlegen. Bei einfachem allgemeinem Schriftverkehr ohne rechtsverbindlichen Inhalt kann der 1. Schriftführer — bzw. der 2. Schriftführer — ohne Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden mit „i. A.“ unterzeichnen.

Schriftverkehr der Kommissionen kann nach Weisung des Vorstandes über die Kommissionsleiter abgewickelt werden. Sie unterzeichnen ebenfalls mit „i. A.“.

Bei den Mitgliedervollversammlungen und den Vorstandssitzungen führt der 1. oder 2. Schriftführer das Protokoll. Dieses ist bei der nächsten Mitgliedervollversammlung bzw. Vorstandssitzung zu verlesen und (falls keine Einwendungen erfolgen) vom 1. Vorsitzenden und vom Ausfertigenden zu unterschreiben. Die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen der Bereiche regelt die GO.

§ 6.7 Kassierer

Der 1. Kassierer ist — unterstützt vom 2. Kassierer — verantwortlich für die einwandfreie Führung des gesamten Rechnungswesens des Vereins und des damit verbundenen Vertragswesens.

Er nimmt im Namen und Auftrag des Vereins grundsätzlich alle zu tätigen finanziellen Rechtsgeschäfte wahr, nimmt die an den Verein zu leistenden Zahlungen entgegen und bestätigt deren Eingang, falls erforderlich.

Er kann im Namen und Auftrag des Vereins Zahlungen an berechtigte Empfänger durchführen, nachdem von dem verantwortlichen Kommissionsleiter die sachliche Richtigkeit der zu zahlenden Rechnung durch Unterschrift bestätigt und diese vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet worden ist.

Jeder mit finanziellen Angelegenheiten verbundene Schriftverkehr, Kauf-, Dienstleistungs- und Pachtverträge, Ausstellung von Schecks etc. bedürfen neben der Unterschrift des 1. Kassierers der Zweitunterschrift des 1. Vorsitzenden. Der 1. Kassierer unterschreibt wie der 1. Schriftführer mit „i. A.“.

Alle Schriftstücke, die finanzielle Dinge betreffen, wie Verträge, Unterlagen, Konten, Belege, Kontoauszüge etc., sind an sicherem Ort während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit aufzubewahren.

Der 1. Kassierer hat jährlich in Verbindung mit den verschiedenen Kommissionen den Haushaltsvoranschlag und, wenn nötig, einen Ergänzungsvoranschlag aufzustellen. Dieser ist nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in jedem Fall einzuhalten.

Am Schluss jeden Geschäftsjahres ist vom 1. Kassierer der Jahresabschluss zu machen. Dieser muss innerhalb eines detaillierten Kontenplanes Auskunft geben über alle Aktiva und Passiva des Vereins.

Alle Unterlagen des Rechnungswesens mit Belegen etc. sind den Kassenprüfern zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen. Die von ihnen geforderten Auskünfte sind ohne Einschränkung von den Kassierern zu erteilen.

Die Kassierer haben säumige Beitragszahler gemäß § 3.3 zu mahnen.

Das jährliche Mankogeld wird auf 1/2 % der Bareinnahmen festgesetzt.

§ 6.8 Beirat

Der Beirat als Teil des Gesamtvorstandes unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins und der Abwicklung der Vorstandsgeschäfte. Der Beirat kann je nach Bedarf durch Beschluss und Wahl in einer Mitgliederversammlung in seiner personellen Zusammensetzung vergrößert oder wieder verkleinert werden.

Weiteres regelt die GO.

§ 7 Kassenprüfer

In jeder Jahreshauptversammlung werden drei stimmberechtigte Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu Kassenprüfern gewählt.

Bei einstimmigem Versammlungsbeschluss kann offen gewählt werden.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein Kassenprüfer darf nicht mehr als zwei Jahre hintereinander die Kasse prüfen.

Sie haben den Auftrag, alle Unterlagen und Belege des Rechnungswesens des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu prüfen.

Durch Unterschrift der Kassenprüfer wird der Jahresabschluss anerkannt.

Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Kommissionen

Die Kommissionen sind als ausführende Organe des Vorstandes für eine sach- und fachgerechte Durchführung der Vereinsaufgaben eingesetzt.

Jeder Kommission steht ein Leiter vor, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Die Kommissionsleiter müssen Vorstandsmitglieder sein.

Die Kommissionen sollen die ihren Aufgabenbereich betreffenden Anträge überprüfen. Hierfür muss ihnen genügend Zeit gewährt werden. Die Prüfung der Anträge durch die Kommissionen erstreckt sich auf ihren sachlichen Inhalt, ihre Durchführbarkeit und die möglichen Folgen. Der Leiter der jeweiligen Kommission trägt das ermittelte Ergebnis der sachlichen Prüfung dem Vorstand vor.

Kommissionen können bei Vorliegen bestimmter Sachfragen in Einzelfällen um weitere Mitglieder mit Sachkenntnissen erweitert werden, wobei die Hinzuziehung von Fachleuten auch dann statthaft ist, wenn diese keine Vereinsmitglieder sind. Die Kosten für die Hinzuziehung solcher Fachleute müssen vom 1. Vorsitzenden genehmigt werden. Das Kommissionswesen wird im Einzelnen durch die GO geregelt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt einer Hauptversammlung.

Änderungen oder Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von den zuständigen Behörden genehmigt sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden:

- a) durch Beschlussfassung zweier Hauptversammlungen. Zwischen den Hauptversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Der Beschluss muss jeweils von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.

- b) wenn der Verein nur noch sechs Mitglieder hat.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es

durch formellen Satzungsänderungsbeschluss oder

durch Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung

fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar ausschließlich für die städtischen Kinder- und Altenheime.

Diese neue Satzung gilt ab dem 5. Dezember 1996.

Sie wurde durch die Jahresabschlussversammlung am 5. Dezember 1996 genehmigt.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf per 4. September 1998 geforderten Änderungen der Ursprungsfassung wurden durch die Jahreshauptversammlung am 11. März 1999 genehmigt.

Die endgültige Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte per 14. Juni 1999.

Der Vorstand

	05.12.1996	11.03.1999	04.11.2009
König	Hartmut Zechel	Uwe Richter	Volker Wojcik
1. Vorsitzender	Heinz G. Deller	Hartmut Zechel	Christoph Lange
2. Vorsitzender	Karl-Heinz Nitsch	Hans-Jürgen Althaus	Carsten Hedderich
1. Schriftführer	Hans-Jürgen Althaus	Uwe Hansen	Almut Skripzak
2. Schriftführer	Uwe Hansen	Klaus Otten	Evelyn Michel
1. Kassierer	Hans Gerd Breidenbach	Uwe Richter	Michael Albrecht
2. Kassierer	Hans-Herbert Wilke	Hans-Herbert Wilke	Volker Wojcik
Ehrevorsitzender	Otto Schlagmann	Otto Schlagmann	Otto Schlagmann
Ehrevorsitzender	-	-	Hartmut Zechel
1. Schießmeister	Lutz Spott	Lutz Spott	Stefan Kaiser
2. Schießmeister	Volker Eschweiler	Volker Eschweiler	Heinz-Jürgen Lazarz
1. Hausverwalter	Karl-Heinz Nitsch	Hans-Hermann Kreicker	Hans-Hermann Kreicker
2. Hausverwalter	-	-	Pasqual Eschweiler
Schützenhauptmann	Dieter Hunsche	Dieter Hunsche	Alexander Reinshagen
Adjutant d. Hauptmanns	Rudolf Rösler	Gerhard Rösler	Sebastian Baum
1. Platzmeister	Josef Kaufmann	Josef Kaufmann	Lutz Spott
2. Platzmeister	Willi Lazarz	Willi Lazarz	Volker Eschweiler
3. Platzmeister	Ingo Kaufmann	Ingo Kaufmann	Angela Eschweiler
Festwart	Max Engel	Max Engel	Simon Siebert
Sozialwart	Gisela Eschweiler	Gisela Eschweiler	Kurt Krieger
1. Damenwartin	Helma Rathmann	Helma Rathmann	Jutta Wilke
2. Damenwartin	-	-	Anja Wojcik
1. Jugendleiter	Carsten Hedderich	Carsten Hedderich	Alexander Siebert
2. Jugendleiter	Volker Wojcik	Volker Wojcik	Thorsten Bublitz
Bogenwart	-	-	Uwe Eilers